

Geltendes Recht	Neues Recht
Synopse	Synopse
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
Konvertierungsliste	Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. GdG: Gesetz gegen digitale Gewalt	
2. StGB: Strafgesetzbuch	
3. TDDDG: Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten	
4. StPO: Strafprozeßordnung	
5. BZRG: Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister	
6. FamFG: Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	
7. UrhDaG: Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten	
8. SGB 8: Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)	
9. SGB 9: Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234)	
10. SGB 12: Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022)	
11. TKG: Telekommunikationsgesetz	

Geltendes Recht	Neues Recht
12. NetzDG: Netzwerkdurchsetzungsgesetz	

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz gegen digitale Gewalt
	§ 1
	Begriffsbestimmungen
	(1) Als Rechtsverletzung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede Tat,
	1. für die der Dienst eines Diensteanbieters nach Absatz 2 genutzt wurde,
	2. die den Tatbestand der folgenden Vorschriften erfüllt:
	a) der §§ 111, 126, 126a, 130, 130a, 131, 140, 166, 176a, 176b, 184 bis 184c, 184k, 185 bis 189, 192a, 201, 201a, 201b, 238 oder 241 des Strafgesetzbuches,
	b) des § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie oder
	c) des § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes und
	3. die nicht gerechtfertigt ist.
	(2) Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Anbieter von
	1. Online-Plattformen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065,
	2. Hosting-Diensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g Ziffer iii der Verordnung (EU) 2022/2065, die es ihren Nutzern ermöglichen, Websites im Internet zu veröffentlichen und zugänglich zu machen (Web-Hosting-Dienste), oder

Geltendes Recht	Neues Recht
	3. Hosting-Diensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g Ziffer iii der Verordnung (EU) 2022/2065, die es ihren Nutzern ermöglichen, Dateien im Internet zu speichern, zu teilen und darauf zuzugreifen (Cloud-Hosting-Dienste).
	(3) Internetzugangsdienste im Sinne dieses Gesetzes sind Dienste im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120.
	(4) Soziale Netzwerke im Sinne dieses Gesetzes sind Online-Plattformen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065, deren Hauptzweck oder wesentliche Funktion darin besteht, dass ihre Nutzer miteinander kommunizieren und interagieren, indem sie Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen.
	(5) Inhaltmoderation im Sinne dieses Gesetzes ist die Moderation von Inhalten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe t der Verordnung (EU) 2022/2065.
	(6) Nutzer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die Dienste eines Diensteanbieters nach Absatz 2 nutzt.
	(7) Ein Nutzerkonto im Sinne dieses Gesetzes ist
	1. ein Konto, das einem einzelnen Nutzer für den Zugang zu einem sozialen Netzwerk zugewiesen wird, oder
	2. ein Unterkonto, das einem Konto (Nummer 1) untergeordnet ist und die selbstständige Veröffentlichung von Inhalten ermöglicht.
	§ 2
	Auskunft über Daten

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>(1) Diensteanbieter und Anbieter von Internetzugangsdiensten, deren Dienste zur Begehung einer Rechtsverletzung nach § 1 Absatz 1 genutzt wurden, dürfen Auskunft über die in Absatz 2 genannten Daten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen wegen einer Rechtsverletzung erforderlich ist. In diesem Umfang sind sie gegenüber dem von der Rechtsverletzung Betroffenen zur Auskunft verpflichtet. Für die Erteilung der Auskunft ist eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung auf Antrag des Betroffenen gegenüber dem Gericht erforderlich.</p>
	<p>(2) Die für das Auskunftersuchen nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten umfassen</p>
	<p>1. die folgenden Daten, die bei dem Diensteanbieter hinterlegt oder gespeichert sind:</p>
	<p>a) die Personalien des Nutzers, wie den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer,</p>
	<p>b) die gespeicherte Internetprotokoll-Adresse einschließlich der Portnummer, die bei der Rechtsverletzung verwendet wurde, und den Zeitpunkt des Zugriffs auf den Dienst unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone sowie</p>
	<p>c) die gespeicherte Internetprotokoll-Adresse einschließlich der Portnummer, die vor der Zustellung der gerichtlichen Anordnung bei Nutzung des betreffenden Nutzerkontos zuletzt verwendet wurde, und den Zeitpunkt des letzten Zugriffs unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone,</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>2. die Personalien des Nutzers, die bei einem Anbieter eines Internetzugangsdienstes hinterlegt sind, wie den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer, und</p>
	<p>3. eine Kopie des angegriffenen Inhalts.</p>
	<p>(3) Der Antragsteller hat</p>
	<p>1. die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich ergibt, dass ein ihm unbekannter Nutzer ihm gegenüber eine Rechtsverletzung begangen hat, und</p>
	<p>2. seine Absicht zu bekunden, gegen diesen Nutzer zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.</p>
	<p>(4) Über die Auskunftspflicht des im Antrag benannten Diensteanbieters und des Anbieters eines Internetzugangsdienstes sowie über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung durch dieselben ist zusammen zu verhandeln und zu entscheiden. Sofern der Antrag nicht ausdrücklich auf die richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 1 beschränkt ist, ist er dahingehend auszulegen, dass er zugleich den Antrag umfasst, über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 2 zu entscheiden.</p>
	<p>(5) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.</p>
	<p>§ 3</p>
	<p>Beweissichernde Anordnungen</p>
	<p>(1) Sobald ein Verfahren nach § 2 gegen einen Diensteanbieter anhängig ist und zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung vorliegen, ordnet das zuständige Gericht gegenüber diesem unverzüglich an, dass</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	1. die bei dem Diensteanbieter vorhandenen Daten nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 über den Nutzer, der die mögliche Rechtsverletzung begangen hat, nicht gelöscht werden und
	2. eine Kopie des angegriffenen Inhalts erstellt wird.
	(2) Neben der Anordnung nach Absatz 1 ordnet das Gericht außerdem an, dass ihm der Diensteanbieter die Daten des Nutzers und die Kopie des rechtsverletzenden Inhalts unverzüglich in Textform übermittelt. Eine Mitteilung der nach Satz 1 vom Diensteanbieter erhaltenen Daten an den Antragsteller sowie eine Akteneinsicht des Antragstellers sind nicht statthaft, solange seinem Antrag auf Auskunftserteilung nicht rechtskräftig stattgegeben worden ist.
	(3) Nach Eingang der Daten nach Absatz 2 Satz 1 beim Gericht ordnet dieses gegenüber dem von dem Auskunftersuchen betroffenen Anbieter eines Internetzugangsdienstes zur Vorbereitung der Auskunft nach § 2 Absatz 1 unverzüglich an,
	1. die übermittelten Daten nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c dem Anschlussinhaber zuzuordnen und
	2. die anhand dieser Zuordnung erlangten Daten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 bis zu einer Mitteilung nach Absatz 5 Satz 1 zu speichern.
	(4) Daten nach § 2 Absatz 2 dürfen von dem Diensteanbieter und dem Anbieter eines Internetzugangsdienstes, die vom Antrag auf Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 betroffen sind, zur Erfüllung der Pflichten aus den Anordnungen nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 verarbeitet werden. Diese Daten dürfen zum Zweck der Strafverfolgung auch an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Für andere Zwecke dürfen diese Daten nicht verwendet werden.

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>(5) Sobald das Auskunftsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, teilt das Ausgangsgericht dies dem jeweiligen Diensteanbieter und dem jeweiligen Anbieter des Internetzugangsdienstes mit. Wenn die Anbieter zur Auskunft verpflichtet werden, haben sie die Daten und die Kopie des rechtsverletzenden Inhalts nach Erteilung der Auskunft irreversibel zu löschen oder die irreversible Löschung sicherzustellen. Wenn die Anbieter nicht zur Auskunft verpflichtet werden, so haben sie die Daten und die Kopie des rechtsverletzenden Inhalts bereits nach der Mitteilung nach Satz 1 irreversibel zu löschen oder die irreversible Löschung sicherzustellen. Sonstige Befugnisse oder Pflichten, die Daten zu speichern, bleiben unberührt.</p>
	<p>(6) Durch die Absätze 1 bis 4 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4</p>
	<p style="text-align: center;">Sperrung von Nutzerkonten in sozialen Netzwerken</p>
	<p>(1) Begeht ein Nutzer in einem sozialen Netzwerk eine Rechtsverletzung, die den Betroffenen in seinem Persönlichkeitsrecht schwerwiegend beeinträchtigt, so kann der Betroffene von dem betroffenen Diensteanbieter verlangen, dass dieser alle dem Diensteanbieter bekannten Nutzerkonten des Nutzers für einen angemessenen Zeitraum sperrt, wenn dies erforderlich ist, um künftige Rechtsverletzungen zu verhindern. Nicht gesperrt werden diejenigen Nutzerkonten, über die die Rechtsverletzung nicht begangen wurde, wenn nicht zu erwarten ist, dass während des nach Satz 1 festzulegenden Zeitraums über diese eine entsprechende Rechtsverletzung begangen werden wird.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>(2) Ein Nutzerkonto ist gesperrt, wenn der Nutzer keine Inhalte veröffentlichen, kommentieren und teilen kann. Die passive Nutzung des Nutzerkontos im Lesemodus soll weiterhin möglich sein. Versucht der Nutzer innerhalb des nach Absatz 1 Satz 1 festzulegenden Zeitraums neue Nutzerkonten zu eröffnen und zu betreiben, hat der Diensteanbieter die Eröffnung und den Betrieb während dieses Zeitraums zu unterbinden, soweit ihm dies technisch und wirtschaftlich möglich und zumutbar ist.</p>
	<p>(3) Die Sperrung des Nutzerkontos ist in der Regel erforderlich, wenn</p>
	<p>3. der Nutzer innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist keine die Rechtsverletzung nach Absatz 1 Satz 1 betreffende strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt oder diese verweigert,</p>
	<p>4. der Nutzer gegen eine von ihm unterzeichnete strafbewehrte Unterlassungserklärung, die die Rechtsverletzung nach Absatz 1 Satz 1 betrifft, verstoßen hat oder</p>
	<p>5. andere als die in den Nummern 1 und 2 genannten Anhaltspunkte eine weitere Rechtsverletzung befürchten lassen.</p>
	<p>Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Sperrung des Nutzerkontos ist auch zu berücksichtigen, ob das soziale Netzwerk eine mildere Form der Inhaltmoderation anbietet, die geeignet wäre, weitere Rechtsverletzungen wirksam zu verhindern.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>(4) Die Sperrung des Nutzerkontos nach Absatz 1 erfolgt nur auf gerichtliche Anordnung, die von dem von der Rechtsverletzung Betroffenen zu beantragen ist. Das Gericht ordnet mit der Sperrung gleichzeitig die Entfernung der rechtsverletzenden Inhalte an. Satz 1 steht der Sperrung eines Nutzerkontos durch den Diensteanbieter auf Verlangen des Betroffenen ohne richterliche Anordnung aufgrund vertraglicher Rechte des Diensteanbieters gegen den Inhaber des Nutzerkontos oder aufgrund einer Verpflichtung aus Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 nicht entgegen.</p>
	<p>§ 5</p>
	<p>Gerichtliches Verfahren</p>
	<p>(1) Für das gerichtliche Verfahren nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit in diesem Gesetz nicht abweichend geregelt.</p>
	<p>(2) Die betroffenen Anbieter sind als Beteiligte zu den Verfahren nach den §§ 2 und 4 hinzuzuziehen.</p>
	<p>(3) Soweit den Anbietern Dokumente formlos übermittelt werden sollen, kann dies durch E-Mail an die nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 benannte zentrale Kontaktstelle der Anbieter erfolgen.</p>
	<p>(4) Entscheidungen nach § 2 Absatz 4 sowie § 4 Absatz 4 werden mit Rechtskraft wirksam.</p>
	<p>(3) Gegen die erstinstanzliche Endentscheidung in Verfahren nach diesem Gesetz ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen.</p>
	<p>§ 6</p>
	<p>Beteiligung des Nutzers</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>(1) Der Nutzer, dem eine Rechtsverletzung vorgeworfen wird, ist als Beteiligter zu den Verfahren nach den §§ 2 und 4 hinzuziehen, sofern er dem Gericht bekannt ist.</p>
	<p>(4) Ist der Nutzer dem Gericht nicht bekannt, so hat es den betroffenen Diensteanbieter zu verpflichten, den Nutzer unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens mit folgendem Inhalt zu unterrichten:</p>
	<p>1. Angabe des anhängigen Verfahrens auf Auskunftserteilung- oder Sperrung des Nutzerkontos,</p>
	<p>2. Bezeichnung der angegriffenen Inhalte unter Angabe des jeweiligen Datums der Veröffentlichung,</p>
	<p>3. Screenshots der angegriffenen Inhalte,</p>
	<p>4. welche Anträge nach den §§ 2 und 4 gestellt worden sind und</p>
	<p>5. von dem Gericht gesetzte Frist zur Stellungnahme des Nutzers.</p>
	<p>Der Diensteanbieter nach Satz 1 hat die Einreichung der Stellungnahme anonym oder unter einem Pseudonym zu ermöglichen. Der Nutzer ist auf seinen Antrag hin als Beteiligter an dem Verfahren im Verfahren hinzuziehen. Der Diensteanbieter hat dem Gericht zu versichern, dass die Unterrichtung des Nutzers erfolgt ist. Er hat bei ihm eingegangene Stellungnahmen des Nutzers unverzüglich an das Gericht weiterzuleiten.</p>
	<p>(5) Die schriftliche Bekanntgabe des Beschlusses gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt unter Schwärzung der Personalien des Nutzers.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	§ 7
	Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen
	In Verfahren nach diesem Gesetz können sich die Beteiligten auch durch zivilgesellschaftliche Organisationen als Bevollmächtigte vertreten lassen, wenn
	1. es zu den satzungsmäßigen Aufgaben der zivilgesellschaftlichen Organisation gehört, Interessen von Internetnutzern durch unentgeltliche Aufklärung und Beratung wahrzunehmen,
	2. die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht und
	3. die zivilgesellschaftliche Organisation durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt handelt.
	§ 8
	Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung
	(1) Für Anträge, die nach diesem Gesetz gestellt werden, ist das Landgericht ausschließlich zuständig. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.
	(2) § 348a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.
	(3) Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Rechtsverletzungen, für die zuvor ein Auskunftsverfahren nach § 2 durchgeführt wurde, ist auch das Gericht, welches über diesen Auskunftsantrag entschieden hat, sachlich und örtlich zuständig..

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>(4) Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die zuvor Gegenstand eines Verfahrens über die Sperrung eines Nutzerkontos nach § 4 waren, ist auch das Gericht, welches über den Antrag auf Sperrung des Nutzerkontos entschieden hat, sachlich und örtlich zuständig.</p>
	<p>(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anträge, die nach diesem Gesetz gestellt werden, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9</p>
	<p style="text-align: center;">Inländischer Zustellungsbevollmächtigter</p>
	<p>(1) Diensteanbieter, die soziale Netzwerke betreiben, bei denen kein Mitgliedstaat der Europäischen Union Sitzland ist oder als Sitzland gilt, haben spätestens mit Anbieten des Dienstes im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen.</p>
	<p>(2) An den Zustellungsbevollmächtigten können Zustellungen in gerichtlichen Verfahren bewirkt werden wegen</p>
	<p>1. Ansprüchen aus Rechtsverletzungen oder</p>
	<p>2. Ansprüchen aus der unbegründeten Annahme von Rechtsverletzungen, insbesondere in Fällen, in denen die Wiederherstellung entfernter oder gesperrter Inhalte oder die Entsperrung gesperrter Nutzerkonten begehrt wird.</p>
	<p>Satz 1 gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten, sowie zivilrechtliche Anspruchsschreiben.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>(3) Ein Gericht kann gegenüber Diensteanbietern, die soziale Netzwerke betreiben, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben, in Verfahren, die Ansprüche aus Rechtsverletzungen zum Gegenstand haben, anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist für ein anhängiges Gerichtsverfahren einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10</p>
	<p style="text-align: center;">Bußgeldvorschriften</p>
	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 1 einen Zustellungsbevollmächtigten nicht oder nicht rechtzeitig benennt.</p>
	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.</p>
	<p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11</p>
	<p style="text-align: center;">Übergangsvorschrift</p>
	<p>Die Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz nach der bis ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 dieses Gesetzes] geltenden Fassung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, für Bußgeldverfahren bleibt bis zum Abschluss der Verfahren bestehen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
Strafgesetzbuch	Strafgesetzbuch
(- StGB) vom: 15.05.1871 - zuletzt geän- dert durch Art. 2 G v. 9.1.2026 I Nr. 3	(- StGB) vom: 15.05.1871 - zuletzt geän- dert durch Art. 2 G v. 9.1.2026 I Nr. 3
§ 127	§ 127
Betreiben krimineller Handelsplattfor- men im Internet	Betreiben krimineller Handelsplattfor- men im Internet
<p>(1) Wer eine Handelsplattform im In- ternet betreibt, deren Zweck darauf ausge- richtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten zu ermöglichen oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind</p>	<p>(1) Wer eine Handelsplattform im In- ternet betreibt, deren Zweck darauf ausge- richtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten zu ermöglichen oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind</p>
1. Verbrechen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Vergehen nach	2. Vergehen nach
<p>a) den §§ 86, 86a, 91, 130, 147 und 148 Absatz 1 Nummer 3, den §§ 149, 152a und 176a Absatz 2, § 176b Absatz 2, § 180 Absatz 2, § 184b Absatz 1, § 184c Absatz 1, § 184l Absatz 1 und 3, den §§ 202a, 202b, 202c, 202d, 232 und 232a Absatz 1, 2, 5 und 6, nach § 232b Absatz 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 5, nach den §§ 233, 233a, 236, 259 und 260, nach § 261 Absatz 1 und 2 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 ge- nannten Voraussetzungen sowie nach den §§ 263, 263a, 267, 269, 275, 276, 303a und 303b,</p>	<p>a) den §§ 86, 86a, 91, 130, 147 und 148 Absatz 1 Nummer 3, den §§ 149, 152a und 176a Absatz 2, § 176b Absatz 2, § 180 Absatz 2, § 184b Absatz 1, § 184c Absatz 1, § 184l Absatz 1 und 3, den §§ 202a, 202b, 202c, 202d, 202e, 232 und 232a Absatz 1, 2, 5 und 6, nach § 232b Absatz 1, 2 und 4 in Verbin- dung mit § 232a Absatz 5, nach den §§ 233, 233a, 236, 259 und 260, nach § 261 Absatz 1 und 2 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen so- wie nach den §§ 263, 263a, 267, 269, 275, 276, 303a und 303b,</p>
b) § 4 Absatz 1 bis 3 des Anti-Do- ping-Gesetzes,	b) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Neues Recht
c) § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, sowie Absatz 2 und 3 des Betäubungsmittelgesetzes,	c) un verändert
d) § 19 Absatz 1 bis 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,	d) un verändert
e) § 4 Absatz 1 und 2 des Neupsychoaktive-Stoffe-Gesetzes,	e) un verändert
f) § 95 Absatz 1 bis 3 des Arzneimittelgesetzes,	f) un verändert
g) § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b und c, Absatz 2 und 3 Nummer 1 und 7 sowie Absatz 5 und 6 des Waffengesetzes,	g) un verändert
h) § 40 Absatz 1 bis 3 des Sprengstoffgesetzes,	h) un verändert
i) § 13 des Ausgangsstoffgesetzes,	i) un verändert
j) § 83 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 4 des Kulturgutschutzgesetzes,	j) un verändert
k) den §§ 143, 143a und 144 des Markengesetzes sowie	k) un verändert
l) den §§ 51 und 65 des Designgesetzes.	l) un verändert
(2) Handelsplattform im Internet im Sinne dieser Vorschrift ist jede virtuelle Infrastruktur im frei zugänglichen wie im durch technische Vorkehrungen zugangsbeschränkten Bereich des Internets, die Gelegenheit bietet, Menschen, Waren, Dienstleistungen oder Inhalte (§ 11 Absatz 3) anzubieten oder auszutauschen.	(2) un verändert
(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer im Fall des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.	(3) un verändert

Geltendes Recht	Neues Recht
(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer bei der Begehung einer Tat nach Absatz 1 beabsichtigt oder weiß, dass die Handelsplattform im Internet den Zweck hat, Verbrechen zu ermöglichen oder zu fördern.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 184b	§ 184b
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer	(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:	1. u n v e r ä n d e r t
a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),	
b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder	
c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,	
2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder	3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, herstellt oder

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.</p>	<p>4. un v e r ä n d e r t</p>
<p>Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.</p>	<p>Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.</p>
<p>(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. staatlichen Aufgaben,</p>	
<p>2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder</p>	
<p>3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
(6) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn	(6) un v e r ä n d e r t
1. die Handlung sich auf einen kinderpor-nographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und	
2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.	
(7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden ein-gezogen. § 74a ist anzuwenden.	(7) un v e r ä n d e r t
§ 184c	§ 184c
Verbreitung, Erwerb und Besitz jugend-pornographischer Inhalte	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugend-pornographischer Inhalte
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jah-ren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jah-ren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einen jugendpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zu-gänglich macht; jugendpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:	1. un v e r ä n d e r t
a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,	
b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre al-ten Person in aufreizend ge-schlechtsbetonter Körperhaltung oder	

Geltendes Recht	Neues Recht
c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,	
2. es unternimmt, einer anderen Person einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,	2. un v e r ä n d e r t
3. einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder	3. einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. einen jugendpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.	4. un v e r ä n d e r t
(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.	(2) un v e r ä n d e r t
(3) Wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	(3) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Neues Recht
(4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf einen solchen jugendpornographischen Inhalt, den sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) § 184b Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 184k	§ 184k
Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen	Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder einer dritten Person zugänglich macht, die
1. <i>absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind,</i>	1. eine sexuelle Handlung einer anderen Person abbildet,
2. <i>eine durch eine Tat nach Nummer 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder</i>	2. die unbedeckten Genitalien, das unbedeckte Gesäß oder die unbedeckte weibliche Brust einer anderen Person abbildet,
3. <i>eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in der Nummer 1 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht.</i>	3. in sexuell bestimmter Weise die bedeckten Genitalien, das bedeckte Gesäß oder die bedeckte weibliche Brust einer anderen Person abbildet, oder

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>4. mittels eines Computerprogramms so verändert, umgestaltet oder mit weiteren Inhalten verbunden wurde, dass der Anschein erweckt wird, dass sexuelle Handlungen oder die unbedeckten Genitalien, das unbedeckte Gesäß oder die unbedeckte weibliche Brust einer anderen Person abgebildet seien.</p>
	<p>(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,</p>
	<p>1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder</p>
	<p>2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.</p>
<p>(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.</p>	<p>(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.</p>
<p>(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>§ 201a</p>	<p>§ 201a</p>
<p>Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen</p>	<p>Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen</p>
<p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p>	<p>(1) unverändert</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,	
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,	
3. eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,	
4. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder	
5. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.	
(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) <i>Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,</i>	(3) Absatz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 4 oder 5, sowie Absatz 2 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

Geltendes Recht	Neues Recht
1. <i>herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder</i>	entfällt
2. <i>sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.</i>	entfällt
(4) <i>Absatz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 4 oder 5, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.</i>	entfällt
(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.	(4) unverändert

Geltendes Recht	Neues Recht
	§ 201b
	Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte
	<p>(1) Wer einer dritten Person einen mittels eines Computerprogramms erstellten oder veränderten Inhalt (§ 11 Absatz 3), der den Anschein erweckt, ein tatsächliches Geschehen in Bezug auf eine andere Person wiederzugeben, und der geeignet ist, dem Ansehen dieser Person erheblich zu schaden, unbefugt zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Dies gilt auch dann, wenn sich die Tat nach Satz 1 auf eine verstorbene Person bezieht.</p>
	(2) § 201a Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.
	§ 202e
	Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik
	<p>Wer den Aufenthaltsort oder die Tätigkeit einer anderen Person wiederholt oder ständig mittels Informations- oder Kommunikationstechnik unbefugt überwacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Handlung wahrscheinlich dazu führt, dass dieser Person schwerer Schaden zugefügt wird.</p>
§ 205	§ 205
Strafantrag	Strafantrag

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(1) In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 <i>und</i> der §§ 202, 203 und 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Dies gilt auch in den Fällen der §§ 201a, 202a, 202b und 202d, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.</p>	<p>(1) In den Fällen des § 201 Absatz 1 und 2 sowie der §§ 202, 203 und 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Dies gilt auch in den Fällen der §§ 201a, 201b, 202a, 202b, 202d und 202e, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.</p>
<p>(2) Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 202a, 202b und 202d. Gehört das Geheimnis nicht zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten, so geht das Antragsrecht bei Straftaten nach den §§ 203 und 204 auf die Erben über. Offenbart oder verwertet der Täter in den Fällen der §§ 203 und 204 das Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß. In den Fällen des § 201a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 steht das Antragsrecht den in § 77 Absatz 2 bezeichneten Angehörigen zu.</p>	<p>(2) Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 202a, 202b und 202d. Gehört das Geheimnis nicht zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten, so geht das Antragsrecht bei Straftaten nach den §§ 203 und 204 auf die Erben über. Offenbart oder verwertet der Täter in den Fällen der §§ 203 und 204 das Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß. In den Fällen des § 201a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 so wie des § 201b Absatz 1 Satz 2 steht das Antragsrecht den in § 77 Absatz 2 bezeichneten Angehörigen zu.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p align="center">Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten</p>	<p align="center">Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten</p>
<p align="center">(Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz - TDDDG) vom: 23.06.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 9.1.2026 I Nr. 7</p>	<p align="center">(Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz - TDDDG) vom: 23.06.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 9.1.2026 I Nr. 7</p>
<p align="center">§ 21</p>	<p align="center">§ 21</p>
<p align="center">Bestandsdaten</p>	<p align="center">Bestandsdaten</p>
<p>(1) Auf Anordnung der zuständigen Stellen dürfen Anbieter von digitalen Diensten im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.</p>	<p>(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(2) <i>Der Anbieter von digitalen Diensten darf darüber hinaus im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger audiovisueller Inhalte oder aufgrund von Inhalten, die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b, 185 bis 187, 189, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuches erfüllen und nicht gerechtfertigt sind, erforderlich ist. In diesem Umfang ist er gegenüber dem Verletzten zur Auskunft verpflichtet.</i></p>	<p>entfällt</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>(3) Für die Erteilung der Auskunft nach Absatz 2 ist eine vorherige gerichtliche Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung erforderlich, die vom Verletzten zu beantragen ist. Das Gericht entscheidet zugleich über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung, sofern der Antrag nicht ausdrücklich auf die Anordnung der Zulässigkeit der Auskunftserteilung beschränkt ist. Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verletzte seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat. Die Entscheidung trifft die Zivilkammer. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde statthaft.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>(4) Der Anbieter von digitalen Diensten ist als Beteiligter zu dem Verfahren nach Absatz 3 hinzuzuziehen. Er darf den Nutzer über die Einleitung des Verfahrens unterrichten.</i></p>	<p>entfällt</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
Strafprozeßordnung	Strafprozeßordnung
(- StPO) vom: 12.09.1950 - zuletzt geän- dert durch Art. 5 G v. 8.12.2025 I Nr. 318 Änderung durch Art. 3 G v. 11.1.2026 I Nr. 9	(- StPO) vom: 12.09.1950 - zuletzt geän- dert durch Art. 5 G v. 8.12.2025 I Nr. 318 Änderung durch Art. 3 G v. 11.1.2026 I Nr. 9
§ 374	§ 374
Zulässigkeit; Privatklageberechtigte	Zulässigkeit; Privatklageberechtigte
<p>(1) Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,</p>	<p>(1) Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,</p>
<p>1. ein Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuches),</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. eine Beleidigung (§§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht gegen eine der in § 194 Abs. 4 des Strafgesetzbuches genannten politischen Körperschaften gerichtet ist,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2a. eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches),</p>	<p>2a. eine Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen (§ 184k Absatz 1 des Strafgesetzbuches) oder eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches),</p>
	<p>2b. eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte (§ 201b des Strafgesetzbuches),</p>
<p>3. eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuches),</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. eine Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches),</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
5. eine Nötigung (§ 240 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches) oder eine Bedrohung (§ 241 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),	5. un verändert
5a. eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 des Strafgesetzbuches),	5a. un verändert
6. eine Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuches),	6. un verändert
6a. eine Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in den Nummern 1 bis 6 genanntes Vergehen ist,	6a. un verändert
7. eine Straftat nach § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und § 23 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,	7. un verändert
8. eine Straftat nach § 142 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 1 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Abs. 1 und § 144 Absatz 1 des Markengesetzes, § 51 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 des Designgesetzes, den §§ 106 bis 108 sowie § 108b Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.	8. un verändert
(2) Die Privatklage kann auch erheben, wer neben dem Verletzten oder an seiner Stelle berechtigt ist, Strafantrag zu stellen. Die in § 77 Abs. 2 des Strafgesetzbuches genannten Personen können die Privatklage auch dann erheben, wenn der vor ihnen Berechtigte den Strafantrag gestellt hat.	(2) un verändert

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(3) Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Körperschaften, Gesellschaften und andere Personenvereine, die als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch die sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
(Bundeszentralregistergesetz - BZRG) vom: 18.03.1971 - zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 19.7.2024 I Nr. 245	(Bundeszentralregistergesetz - BZRG) vom: 18.03.1971 - zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 19.7.2024 I Nr. 245
§ 32	§ 32
Inhalt des Führungszeugnisses	Inhalt des Führungszeugnisses
(1) In das Führungszeugnis werden die in den §§ 4 bis 16 bezeichneten Eintragungen aufgenommen. Soweit in Absatz 2 Nr. 3 bis 9 hiervon Ausnahmen zugelassen werden, gelten diese nicht bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Nicht aufgenommen werden	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 des Strafgesetzbuchs,	
2. der Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes,	
3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes – auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes – zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,	
4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist,	

Geltendes Recht	Neues Recht
5. Verurteilungen, durch die auf	
a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,	
b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten	
erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,	
6. Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes	
a) nach § 35 oder § 36 des Betäubungsmittelgesetzes – auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes – zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt oder	
b) nach § 56 oder § 57 des Strafgesetzbuchs zur Bewährung ausgesetzt worden ist und sich aus dem Register ergibt, daß der Verurteilte die Tat oder bei Gesamtstrafen alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der Taten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat,	
diese Entscheidungen nicht widerrufen worden sind und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,	
7. Verurteilungen, durch die neben Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes – auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes – zurückgestellt worden ist und im übrigen die Voraussetzungen der Nummer 3 oder 6 erfüllt sind,	

Geltendes Recht	Neues Recht
8. Verurteilungen, durch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden sind,	
9. Verurteilungen, bei denen die Wiederaufnahme des gesamten Verfahrens vermerkt ist; ist die Wiederaufnahme nur eines Teils des Verfahrens angeordnet, so ist im Führungszeugnis darauf hinzuweisen,	
10. abweichende Personendaten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und die Angabe nach § 5 Absatz 1 Nummer 8,	
11. Eintragungen nach den §§ 10 und 11,	
12. die vorbehaltene Sicherungsverwahrung, falls von der Anordnung der Sicherungsverwahrung rechtskräftig abgesehen worden ist.	
(3) In ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, § 31) sind entgegen Absatz 2 auch aufzunehmen	(3) u n v e r ä n d e r t
1. Verurteilungen, durch die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,	
2. Eintragungen nach § 10, wenn die Entscheidung oder der Verzicht nicht länger als zehn Jahre zurückliegt,	
3. Eintragungen nach § 11, wenn die Entscheidung oder Verfügung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,	
4. abweichende Personendaten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, sofern unter diesen Daten Eintragungen erfolgt sind, die in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen sind.	
(4) In ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, § 31) sind ferner die in Absatz 2 Nr. 5 bis 9 bezeichneten Verurteilungen wegen Straftaten aufzunehmen, die	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Neues Recht
1. bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder	
2. bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung	
a) von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 14 des Strafgesetzbuchs oder	
b) von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als verantwortlich bezeichnet ist,	
begangen worden sind, wenn das Führungszeugnis für die in § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Entscheidungen bestimmt ist.	
(5) Soweit in Absatz 2 Nummer 3 bis 9 Ausnahmen für die Aufnahme von Eintragungen zugelassen werden, gelten diese nicht bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a oder § 31 Absatz 2 erteilt wird.	(5) Soweit in Absatz 2 Nummer 3 bis 9 Ausnahmen für die Aufnahme von Eintragungen zugelassen werden, gelten diese nicht bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3 in der bis einschließlich ...[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes] geltenden Fassung , den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a oder § 31 Absatz 2 erteilt wird.
§ 34	§ 34
Länge der Frist	Länge der Frist
(1) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt	(1) unverändert
1. drei Jahre bei	
a) Verurteilungen zu	
aa) Geldstrafe und	

Geltendes Recht	Neues Recht
bb) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten,	
wenn die Voraussetzungen des § 32 Absatz 2 nicht vorliegen,	
b) Verurteilungen zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt, diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,	
c) Verurteilungen zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr, wenn die Voraussetzungen des § 32 Absatz 2 nicht vorliegen,	
d) Verurteilungen zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,	
2. zehn Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,	
3. fünf Jahre in den übrigen Fällen.	
(2) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt	(2) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3 in der bis einschließlich ...[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes] geltenden Fassung , den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt
1. zehn Jahre	1. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Neues Recht
a) bei Verurteilungen zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe oder Strafarrrest oder Jugendstrafe,	
b) bei einer Verurteilung, durch die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung allein angeordnet worden ist,	
2. zwanzig Jahre bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 176 bis 176d des Strafgesetzbuches zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr.	2. u n v e r ä n d e r t
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 und 3 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrrests oder der Jugendstrafe. In den Fällen des Absatzes 2 verlängert sich die Frist bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr um die Dauer der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe. Bei Erlaß des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe verlängert sich die Frist um den zwischen dem Tag des ersten Urteils und dem Ende der Bewährungszeit liegenden Zeitraum, mindestens jedoch um zwanzig Jahre.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 41	§ 41
Umfang der Auskunft	Umfang der Auskunft
(1) Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, sowie Suchvermerke dürfen, unbeschadet der §§ 42 und 57, nur zur Kenntnis gegeben werden	(1) u n v e r ä n d e r t
1. den Gerichten, Gerichtsvorständen, Staatsanwaltschaften, dem nationalen Mitglied nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Eurojust-Gesetzes, den Aufsichtsstellen nach § 68a des Strafgesetzbuchs sowie der Bewährungshilfe für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen,	

Geltendes Recht	Neues Recht
2. den obersten Bundes- und Landesbehörden,	
3. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst für die diesen Behörden übertragenen Sicherheitsaufgaben,	
4. den Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehören,	
5. den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten,	
6. den Einbürgerungsbehörden für Einbürgerungsverfahren,	
7. den Ausländerbehörden, den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn sich die Auskunft auf einen Ausländer bezieht,	
8. den Gnadenbehörden für Gnadensachen,	
9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse, für die Erteilung von Jagdscheinen, für Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes oder für Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe und die Überprüfung des Bewachungspersonals zuständigen Behörden,	
10. dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach dem Betäubungsmittelgesetz,	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>11. den Rechtsanwaltskammern oder der Patentanwaltskammer für Entscheidungen in Zulassungs-, Aufnahme- und Aufsichtsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland oder dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland,</p>	
<p>12. dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, dem Eisenbahn-Bundesamt und den zuständigen Landesbehörden im Rahmen der atom- und strahlenschutzrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Atomgesetz und dem Strahlenschutzgesetz,</p>	
<p>13. den Luftsicherheitsbehörden für Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes,</p>	
<p>14. der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz.</p>	
<p>(2) Eintragungen nach § 17 und Verurteilungen zu Jugendstrafe, bei denen der Strafmakel als beseitigt erklärt ist, dürfen nicht nach Absatz 1 mitgeteilt werden; über sie wird nur noch den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für ein Strafverfahren gegen die betroffene Person Auskunft erteilt. Dies gilt nicht für Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs. Die Angabe nach § 5 Absatz 1 Nummer 8 darf nicht nach Absatz 1 mitgeteilt werden.</p>	<p>(2) Eintragungen nach § 17 und Verurteilungen zu Jugendstrafe, bei denen der Strafmakel als beseitigt erklärt ist, dürfen nicht nach Absatz 1 mitgeteilt werden; über sie wird nur noch den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für ein Strafverfahren gegen die betroffene Person Auskunft erteilt. Dies gilt nicht für Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3 in der bis einschließlich ...[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs. Die Angabe nach § 5 Absatz 1 Nummer 8 darf nicht nach Absatz 1 mitgeteilt werden.</p>
<p>(3) Die Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 wird nur auf ausdrückliches Ersuchen erteilt. Die in Absatz 1 genannten Stellen haben den Zweck anzugeben, für den die Auskunft benötigt wird; sie darf nur für diesen Zweck verwertet werden.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 46	§ 46
Länge der Tilgungsfrist	Länge der Tilgungsfrist
(1) Die Tilgungsfrist beträgt	(1) Die Tilgungsfrist beträgt
1. fünf Jahre	1. un verändert
bei Verurteilungen	
a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,	
b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,	
c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,	
d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,	
e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,	
f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakei gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,</p>	
<p>1a. zehn Jahre</p>	<p>1a. zehn Jahre</p>
<p>bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches, wenn</p>	<p>bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3 in der bis einschließlich ...[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches, wenn</p>
<p>h) es sich um Fälle der Nummer 1 Buchstabe a bis f handelt,</p>	<p>h) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>i) durch sie allein die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist,</p>	<p>i) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. zehn Jahre</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>bei Verurteilungen zu</p>	
<p>a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a und b nicht vorliegen,</p>	
<p>b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe d bis f,	
d) (weggefallen)	
3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,	3. un verändert
4. fünfzehn Jahre	4. un verändert
in allen übrigen Fällen.	
(2) Die Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung oder die Beseitigung des Strafmakels bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt, wenn diese Entscheidungen widerrufen worden sind.	(2) un verändert
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe c sowie Nummer 3 und 4 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafrestes oder der Jugendstrafe. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1a verlängert sich die Frist bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr um die Dauer der Jugendstrafe.	(3) un verändert
§ 69	§ 69
Übergangsvorschriften	Übergangsvorschriften
(1) Sind strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, vor dem 1. August 1984 in das Zentralregister oder das Erziehungsregister eingetragen worden, so ist die Eintragung nach den bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) geltenden Vorschriften zu behandeln.	(1) un verändert

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(2) Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe, die vor dem 1. Juli 1998 in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1998 gültigen Fassung behandelt. In ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft werden vor dem 30. Januar 1998 erfolgte Verurteilungen nur aufgenommen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt in ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft aufzunehmen waren.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Eintragungen nach § 11, die vor dem 1. Oktober 2002 erfolgt sind, werden nach 20 Jahren aus dem Zentralregister entfernt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung oder Verfügung. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches, die vor dem 1. Juli 2022 in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab 1. Juli 2022 geltenden Fassung behandelt.</p>	<p>(4) Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3 in der bis einschließlich ...[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches, die vor dem 1. Juli 2022 in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab 1. Juli 2022 geltenden Fassung behandelt.</p>
<p>(5) § 21 Satz 2 in der ab dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung ist erst ab dem 1. Mai 2018 anzuwenden. Bis zum 30. April 2018 ist § 21a Satz 2 in der am 20. November 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p align="center">Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</p>	<p align="center">Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</p>
<p align="center">(- FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 8.12.2025 I Nr. 318 Mittelbare Änderung durch Art. 38 G v. 8.12.2025 I Nr. 319 ist berücksichtigt</p>	<p align="center">(- FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 8.12.2025 I Nr. 318 Mittelbare Änderung durch Art. 38 G v. 8.12.2025 I Nr. 319 ist berücksichtigt</p>
<p align="center">§ 158a</p>	<p align="center">§ 158a</p>
<p align="center">Eignung des Verfahrensbeistands</p>	<p align="center">Eignung des Verfahrensbeistands</p>
<p>(1) Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. Die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden. Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(2) Persönlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Gewähr bietet, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen. Persönlich ungeeignet ist eine Person insbesondere dann, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 178, 180, 180a, 181a, 182 bis 184c, 184e bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zur Überprüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 soll sich das Gericht ein erweitertes Führungszeugnis von der betreffenden Person (§ 30a des Bundeszentralregistergesetzes) vorlegen lassen oder im Einverständnis mit der betreffenden Person anderweitig Einsicht in ein bereits vorliegendes erweitertes Führungszeugnis nehmen. Ein solches darf nicht älter als drei Jahre sein. Aktenkundig zu machen sind nur die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis des bestellten Verfahrensbeistands, das Ausstellungsdatum sowie die Feststellung, dass das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in Satz 2 genannten Straftat enthält.</p>	<p>(2) Persönlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Gewähr bietet, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen. Persönlich ungeeignet ist eine Person insbesondere dann, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 178, 180, 180a, 181a, 182 bis 184c, 184e bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3 in der bis einschließlich ...[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zur Überprüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 soll sich das Gericht ein erweitertes Führungszeugnis von der betreffenden Person (§ 30a des Bundeszentralregistergesetzes) vorlegen lassen oder im Einverständnis mit der betreffenden Person anderweitig Einsicht in ein bereits vorliegendes erweitertes Führungszeugnis nehmen. Ein solches darf nicht älter als drei Jahre sein. Aktenkundig zu machen sind nur die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis des bestellten Verfahrensbeistands, das Ausstellungsdatum sowie die Feststellung, dass das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in Satz 2 genannten Straftat enthält.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten</p>	<p>Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten</p>
<p>(Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz - UrhDaG) vom: 31.05.2021 - geändert durch Art. 22 G v. 6.5.2024 I Nr. 149</p>	<p>(Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz - UrhDaG) vom: 31.05.2021 - geändert durch Art. 22 G v. 6.5.2024 I Nr. 149</p>
<p>§ 20</p>	<p>§ 20</p>
<p>Inländischer Zustellungsbevollmächtigter</p>	<p>Inländischer Zustellungsbevollmächtigter</p>
<p>Für die Verpflichtung des Diensteanbieters, <i>bei dem nach § 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes kein anderer Mitgliedstaat Sitzland ist oder als Sitzland gilt</i>, zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für das gerichtliche Verfahren <i>gilt § 5 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes</i> entsprechend.</p>	<p>Für die Verpflichtung des Diensteanbieters zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für das gerichtliche Verfahren ist § 9 des Gesetzes gegen digitale Gewalt entsprechend anzuwenden.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)</p>	<p>Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)</p>
<p>(- SGB 8) vom: 26.06.1990 - zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.4.2025 I Nr. 107</p>	<p>(- SGB 8) vom: 26.06.1990 - zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.4.2025 I Nr. 107</p>
<p>§ 72a</p>	<p>§ 72a</p>
<p>Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen</p>	<p>Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen</p>
<p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.</p>	<p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3 in der bis einschließlich ...[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.</p>
<p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. den Umstand der Einsichtnahme,</p>	
<p>2. das Datum des Führungszeugnisses und</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:	
a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder	
b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.	
Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p align="center">Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234)</p>	<p align="center">Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234)</p>
<p align="center">(Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX) vom: 23.12.2016 - Zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 16.1.2026 I Nr. 14</p>	<p align="center">(Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX) vom: 23.12.2016 - Zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 16.1.2026 I Nr. 14</p>
<p align="center">§ 124</p>	<p align="center">§ 124</p>
<p align="center">Geeignete Leistungserbringer</p>	<p align="center">Geeignete Leistungserbringer</p>
<p>(1) Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>

(2) Geeignete Leistungserbringer haben zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen. Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein. Geeignete Leistungserbringer dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Leistungserbringer sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Leistungserbringer Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Leistungserbringer darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit für den Leistungserbringer wahrgenommen wird. Sie sind spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit für den Leistungserbringer zu löschen. Das Fachpersonal muss zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen.

(2) Geeignete Leistungserbringer haben zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen. Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein. Geeignete Leistungserbringer dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3 **in der bis einschließlich ...[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes] geltenden Fassung**, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Leistungserbringer sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Leistungserbringer Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Leistungserbringer darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit für den Leistungserbringer wahrgenommen wird. Sie sind spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit für den Leistungserbringer zu löschen. Das Fachpersonal muss zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen.

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>(3) Sind mehrere Leistungserbringer im gleichen Maße geeignet, so hat der Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022)</p>	<p>Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022)</p>
<p>(- SGB 12) vom: 27.12.2003 - Zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 1 G v. 23.12.2024 I Nr. 449 Änderung durch Art. 15 G v. 16.1.2026 I Nr. 14</p>	<p>(- SGB 12) vom: 27.12.2003 - Zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 1 G v. 23.12.2024 I Nr. 449 Änderung durch Art. 15 G v. 16.1.2026 I Nr. 14</p>
<p>§ 75</p>	<p>§ 75</p>
<p>Allgemeine Grundsätze</p>	<p>Allgemeine Grundsätze</p>
<p>(1) Der Träger der Sozialhilfe darf Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel mit Ausnahme der Leistungen der häuslichen Pflege, soweit diese gemäß § 64 durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen werden, durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe besteht. Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden, soweit der Verband eine entsprechende Vollmacht nachweist. Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Sozialhilfe bindend. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Die Ergebnisse sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>

(2) Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Sozialhilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. Geeignet ist ein Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Absatz 1 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. Geeignete Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Leistungserbringer sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Leistungserbringer Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Träger der Einrichtung darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit für den Leistungserbringer wahrgenommen wird. Sie sind spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit für den Leistungserbringer zu löschen. Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung

(2) Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Sozialhilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. Geeignet ist ein Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Absatz 1 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. Geeignete Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3 **in der bis einschließlich ...[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes] geltenden Fassung**, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Leistungserbringer sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Leistungserbringer Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Träger der Einrichtung darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit für den Leistungserbringer wahrgenommen wird. Sie sind spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit für den Leistungserbringer zu löschen. Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie

Geltendes Recht	Neues Recht
entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sind grundsätzlich als wirtschaftlich anzusehen, auch soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.	wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sind grundsätzlich als wirtschaftlich anzusehen, auch soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.
(3) Sind mehrere Leistungserbringer im gleichen Maße geeignet, hat der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und vergleichbarer Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, ist der Leistungserbringer im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Der Träger der Sozialhilfe darf die Leistungen durch Leistungserbringer, mit denen keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, nur erbringen, soweit	(5) u n v e r ä n d e r t
1. dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist,	
2. der Leistungserbringer ein schriftliches Leistungsangebot vorlegt, das für den Inhalt einer Vereinbarung nach § 76 gilt,	
3. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu beachten,	
4. die Vergütung für die Erbringung der Leistungen nicht höher ist als die Vergütung, die der Träger der Sozialhilfe mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen vereinbart hat.	

Geltendes Recht	Neues Recht
Die allgemeinen Grundsätze der Absätze 1 bis 4 und 6 sowie die Vorschriften zum Inhalt der Vereinbarung (§ 76), zur Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung (§ 77a), zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 78), zur Kürzung der Vergütung (§ 79) und zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung (§ 79a) gelten entsprechend.	
(6) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Sozialhilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen.	(6) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Neues Recht
Telekommunikationsgesetz	Telekommunikationsgesetz
(- TKG) vom: 23.06.2021 - Zuletzt geän- dert durch Art. 12 G v. 9.1.2026 I Nr. 7	(- TKG) vom: 23.06.2021 - Zuletzt geän- dert durch Art. 12 G v. 9.1.2026 I Nr. 7
§ 174	§ 174
Manuelles Auskunftsverfahren	Manuelles Auskunftsverfahren
[...]	u n v e r ä n d e r t
(5) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 3 darf nur erteilt werden an	(5) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 3 darf nur erteilt werden an
[...]	u n v e r ä n d e r t
<p>8. an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zum Schutz der Versorgung der Bevölkerung in den Sektoren des § 2 Nummer 24 des BSI-Gesetzes oder der öffentlichen Sicherheit, um damit eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme einer kritischen Anlage oder eines Unternehmens im besonderen öffentlichen Interesse abzuwenden, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, das auf die informationstechnischen Systeme bestimmbarer Infrastrukturen oder Unternehmen abzielen wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall erforderlich sind, um den Betreiber der betroffenen kritischen Anlage oder das betroffene Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse vor dieser Beeinträchtigung zu warnen, über diese zu informieren oder bei deren Beseitigung zu beraten oder zu unterstützen.</p>	<p>8. an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zum Schutz der Versorgung der Bevölkerung in den Sektoren des § 2 Nummer 24 des BSI-Gesetzes oder der öffentlichen Sicherheit, um damit eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme einer kritischen Anlage oder eines Unternehmens im besonderen öffentlichen Interesse abzuwenden, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, das auf die informationstechnischen Systeme bestimmbarer Infrastrukturen oder Unternehmen abzielen wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall erforderlich sind, um den Betreiber der betroffenen kritischen Anlage oder das betroffene Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse vor dieser Beeinträchtigung zu warnen, über diese zu informieren oder bei deren Beseitigung zu beraten oder zu unterstützen,</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	9. den von einer Rechtsverletzung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes gegen digitale Gewalt vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] Betroffenen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich und nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes gegen digitale Gewalt richterlich angeordnet worden ist.
Netzwerkdurchsetzungsgesetz	unverändert
(- NetzDG) vom: 01.09.2017 - Zuletzt geändert durch Art. 29 G v. 6.5.2024 I Nr. 149	unverändert
	§ 7
	Außerkräftreten
	Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] außer Kraft.“